

Öffentlichkeitsbekanntmachungen



Kreisverwaltung Cochem-Zell

Rechtsverordnung

zur Ausweisung von 1 Eiche (*Quercus robur*) an der Kreisstraße 8, Gemarkung Gillenbeuren, Landkreis Cochem-Zell, als Naturdenkmal vom 07. 01. 1997

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 05. 02. 79 (GVBL. S. 36), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBL. S. 280) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Eiche am Haus Bäcker“.

§ 2

- (1) Der Baum, 1 Eiche, befindet sich in der Gemarkung Gillenbeuren, Flur 8, Flurstück-Nr. 69/4.
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Anbringung des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner Schönheit und seiner Bedeutung für das Ortsbild.

§ 4

Am Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen können, wie die Rinde verletzen, Äste entfernen, Wurzelwerk beschädigen, Abgrabungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe vorzunehmen, Plakate anzubringen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erhaltung und der Pflege des Naturdenkmals dienen. Ist für die Maßnahmen oder Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde

§ 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Naturdenkmal bekanntgewordene oder erfolgte Schädigung oder Veränderung der unteren Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Veränderungen, die Maßnahmen zur Abwehr drohender Schäden erfordern.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung oder Pflege des Naturdenkmals zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz (LPfG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

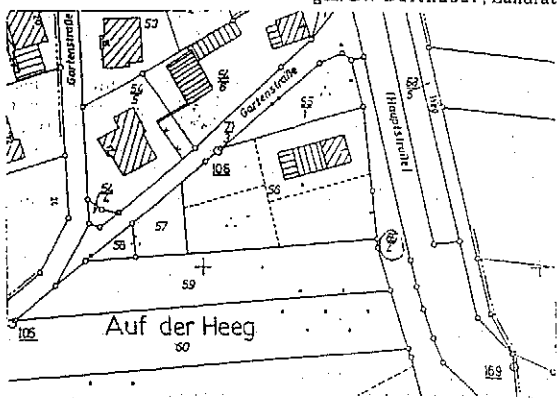
1. § 4 Nr. 1 das Naturdenkmal beseitigt, beschädigt oder zerstört;
2. § 4 Nr. 2 Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen können, die Rinde verletzt, Äste entfernt, Wurzelwerk beschädigt, Abgrabungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe vornimmt, Plakate anbringt;
3. § 4 Nr. 3 Schädlingsbekämpfungsmittel im Bereich der Kronentraufe einsetzt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Cochem, den 07. Jan. 1997

Kreisverwaltung Cochem-Zell
gez. Dr. Balthasar, Landrat



Ausschnitt aus der Flurkarte - Stand 19. 09. 1996
Gemarkung Gillenbeuren, Flur 8; Katasteramt Cochem



Kreisverwaltung Cochem-Zell

Rechtsverordnung

zur Ausweisung von 2 Eichen (*Quercus robur*) an der Kreisstraße 8, Gemarkung Gillenbeuren, Landkreis Cochem-Zell, als Naturdenkmal vom 07. Januar 1997

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 05. 02. 79 (GVBL. S. 36), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBL. S. 280) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „2 Eichen am Haus Lorenz“.

§ 2

- (1) Die Bäume, 2 Eichen, befinden sich in der Gemarkung Gillenbeuren, Flur 8, Flurstück-Nr. 51 und 52/1.
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Anbringung des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Schönheit und ihrer Bedeutung für das Ortsbild.

§ 4

Am Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen können, wie die Rinde verletzen, Äste entfernen, Wurzelwerk beschädigen, Abgrabungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe vorzunehmen, Plakate anzubringen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
1. Maßnahmen oder Handlungen, die der Erhaltung und der Pflege des Naturdenkmals dienen,
2. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Versorgungsleitungen, soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen und von der unteren Landespflegebehörde angeordnet oder genehmigt sind.
- (2) Ist für die Maßnahmen oder Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde.

§ 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Naturdenkmal bekanntgewordene oder erfolgte Schädigung oder Veränderung der unteren Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Veränderungen, die Maßnahmen zur Abwehr drohender Schäden erfordern.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung oder Pflege des Naturdenkmals zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz (LPfG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

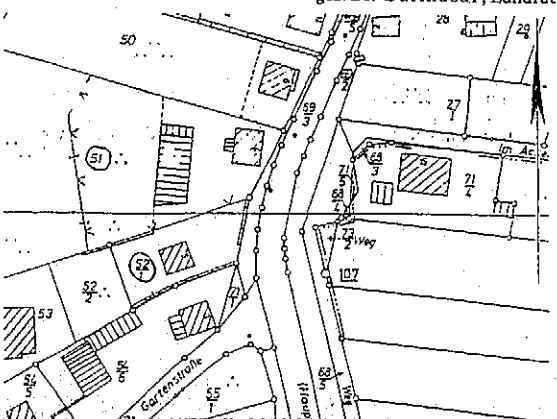
1. § 4 Nr. 1 das Naturdenkmal beseitigt, beschädigt oder zerstört;
2. § 4 Nr. 2 Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen können, die Rinde verletzt, Äste entfernt, Wurzelwerk beschädigt, Abgrabungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe vornimmt, Plakate anbringt;
3. § 4 Nr. 3 Schädlingsbekämpfungsmittel im Bereich der Kronentraufe einsetzt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Cochem, den 07. Jan. 1997

Kreisverwaltung Cochem-Zell
gez. Dr. Balthasar, Landrat



Ausschnitt aus der Flurkarte - Stand 19. 09. 1996
Gemarkung Gillenbeuren, Flur 8; Katasteramt Cochem

Nr. 29

Ausschnitt vom 16. 01. 97 Nr. 13
aus O. Trierscher Volksfreund,
Rhein-Zeitung,
Wochenspiegel,

Ausgabe
Ausgabe D